



Volksbefragung Olympia 2026



RA Univ.-Doz. Dr.
Wolfgang List

List Rechtsanwalts GmbH



Übersicht:

1. Einleitung
2. Sachverhalt
3. Rechtsgrundlagen
4. Anfechtungsgegenstand
5. Antragslegitimation
6. Behauptete Rechtswidrigkeit
7. Aufhebungsbegehren
8. Zusammenfassung



1. Einleitung

Die parteiunabhängige Demokratie-NGO *mehr demokratie!* erhebt eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gegen die Tiroler Volksbefragung am 15. Oktober 2017 über die Bewerbung für die Winterolympiade 2026.

Bekämpft wird die manipulative und suggestive Formulierung der Fragestellung mittels **INDIVIDUALANTRAG** an den Verfassungsgerichtshof.



2. Sachverhalt

Die Tiroler Landesregierung hat die Formulierung der Volksbefragung wie folgt beschlossen:

„Soll das Land Tirol ein selbstbewusstes Angebot für nachhaltige, regional angepasste sowie wirtschaftliche und ökologisch vertretbare Olympische und Paralympische Winterspiele Innsbruck-Tirol 2026 legen?“



3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage bildet Tiroler Landesgesetz vom 4. Juli 1990 über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen, Tiroler LGBl Nr. 56/1990 in der Fassung Tiroler LGBl. Nr. 73/2017 („Tiroler Volksbefragungsg“).



3. Rechtsgrundlagen

§ 43 Abs 1 Tiroler Volksbefragungsg:

Die Landesregierung kann über eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Landes fällt, eine Volksbefragung im gesamten Landesgebiet durchführen.



3. Rechtsgrundlagen

§ 44 Abs 2 Tiroler Volksbefragungsg:

Jede Frage und Zusatzfrage ist eindeutig, ohne wertende Zusätze, möglichst knapp und überdies so zu fassen, dass sie entweder mit „ja“ oder mit „nein“ oder durch die Zustimmung zu einer von höchstens drei anderen vorgegebenen Entscheidungsmöglichkeiten beantwortet werden kann.



3. Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs 1 Tiroler Volksbefragungsg:

Bei Volksbefragungen aufgrund eines Beschlusses des Landtages ist dieser (...) berechtigt, innerhalb einer Woche nach der Herausgabe des Landesgesetzblattes mit der Kundmachung nach § 58 Abs. 2 dritter Satz oder § 59 Abs. 3 bei der Landeswahlbehörde schriftlich einen Überprüfungsantrag zu stellen.



4. Anfechtungsgegenstand

Bekämpft wird

- a) Rechtswidrigkeit des Verfahrens,
- b) Gesetzeswidrigkeit der zugrundeliegenden Verordnung,
- c) Verfassungswidrigkeit des Tiroler Volksbefragungsg.



5. Antragslegitimation

1. Allgemeines

Es besteht keine bundesgesetzliche Regelung über die Vorgangsweise der Anfechtung einer Volksbefragung auf Landesebene.

Gemäß Tiroler Volksbefragungsg ist lediglich der Landtag selbst zu seiner Überprüfung berechtigt.

Eine solche „Selbstkontrolle“ des Landtages ist verfassungswidrig.



5. Antragslegitimation

2. Anzahl der Beschwerdeführer

Da die Antragsbefugnis etwaiger sonstiger Personen im Tiroler VolksbefragungsG nicht vorgesehen ist, ist auch keine Regelung betreffend die notwendige Menge zur Erreichung einer „kritischen Masse“ vorhanden.

Der VfGH hat 2013 zu einem ähnlichen Antrag der NEOS betreffend eine Wiener Volksbefragung festgehalten, des § 16 des – nur für bundesweite Volksbefragungen anwendbaren – Bundes-VolksbefragungsG sinngemäß anzuwenden ist.



5. Antragslegitimation

2. Anzahl der Beschwerdeführer

Demnach ist die „kritische Masse“ erreicht, wenn 200 Unterstützungserklärungen gesammelt werden.

Zur Einbringung eines Antrages an den VfGH müssen 200 Unterstützungserklärungen bis spätestens 4 Wochen nach Kundmachung des Ergebnisses der Volksbefragung gesammelt werden.

Als Unterstützer kommen ausschließlich am Stichtag (15.10.2017) bei der Volksbefragung wahlberechtigte Personen mit Wohnsitz in Tirol in Betracht.



5. Antragslegitimation

3. Unmittelbare Betroffenheit

Im Antrag an den VfGH muss die unmittelbare Betroffenheit der Unterstützer behauptet werden.

Diese liegt vor, da durch die verfassungswidrige Volksbefragung unmittelbar in die Rechte der Unterstützer eingegriffen wird.



5. Antragslegitimation

4. Unzumutbarkeit eines anderen Rechtsweges

Der Individualantrag ist ein subsidiärer Rechtsbehelf um Lücken im Rechtsschutz zu schließen. Er ist dort nicht berechtigt, wo es ohnedies einen anderen zielführenden Weg gibt, die anstehenden Verfassungsbedenken geltend zu machen („Unzumutbarkeit eines anderen Rechtsweges“).

Unzumutbarkeit liegt weiters dann vor, wenn der ordentliche Rechtsweg mit hohen Kosten bzw. Zeitaufwand verbunden wäre.



5. Antragslegitimation

4. Unzumutbarkeit eines anderen Rechtsweges

Da im vorliegenden Fall ein bei der Landeswahlbehörde eingebrachter Überprüfungsantrag jedenfalls mangels Antragslegitimation zurückzuweisen wäre und die Stellung eines Überprüfungsantrages mit Kosten der anwaltlichen Beratung und Vertretung verbunden wäre, gibt es keine andere Möglichkeit als die Stellung eines Individualantrages an den Verfassungsgerichtshof, um die anstehenden Verfassungsbedenken geltend zu machen.



5. Antragslegitimation

5. Rechtzeitigkeit

Mangels im Tiroler VolksbefragungsgG normierter Antragslegitimation gibt es auch keine Regelungen betreffend die Rechtzeitigkeit eines Antrages.

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits erkannt, dass unter sinngemäßer Heranziehung des Bundes-VolksbefragungsgG bei Fehlen explizierter Regelungen jedenfalls innerhalb einer vierwöchigen Frist ab Kundmachung des Ergebnisses einer Volksbefragung deren Anfechtung möglich sein muss.



6. Behauptete Rechtswidrigkeit

1. Suggestive Fragestellung

Die gegenständliche Fragestellung ist unklar und suggestiv verfasst. Die Suggestion ergibt sich aus der gehäuften Verwendung von positiv besetzten Begriffen, die zur sachlichen Beantwortung der Frage nicht notwendig sind („...*selbstbewusstes Angebot für nachhaltige, regional angepasste sowie wirtschaftliche und ökologisch vertretbare...*“)

Der Fragestellung mangelt es somit an der gebotenen Neutralität und Objektivität.



6. Behauptete Rechtswidrigkeit

1. Suggestive Fragestellung

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass die zur Entscheidung vorgelegte Frage klar und eindeutig zu formulieren ist, damit Manipulationen hintangehalten werden können:

„Gerade Einrichtungen der direkten Demokratie erfordern es, dass das Substrat dessen, was den Wahlberechtigten zur Entscheidung vorgelegt wird, klar und eindeutig ist, damit Manipulation hintangehalten und Missverständnisse soweit wie möglich ausgeschlossen werden können. (...) Bei Volksbefragungen ist die Klarheit der Fragestellung essentiell, und zwar unabhängig davon, wie intensiv eine Frage vor einer Volksbefragung diskutiert wurde.“



6. Behauptete Rechtswidrigkeit

1. Suggestive Fragestellung

Auch das Verwaltungsgericht Steiermark hat ausgesprochen, dass Unklarheiten in der Fragestellung nicht vorkommen dürfen und der Wille der Wählerschaft ermittelt werden soll:

„Das Gebot klarer Fragestellungen ergibt sich auch aus dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Reinheit demokratischer Verfahren. Danach soll in direkt-demokratischen Verfahren der wahre Wille der Wählerschaft zum Ausdruck kommen, sodass Unklarheiten bei der Fragestellung einer Volksbefragung nicht vorkommen dürfen.“



6. Behauptete Rechtswidrigkeit

1. Alternative Fragestellung

Eine verfassungskonforme Alternativformulierung hätten etwa lauten können wie folgt:

„Soll sich das Land Tirol als Austragungsort für die Olympischen und Paralympischen Winterspiele im Jahr 2026 bewerben?“



7. Aufhebungsbegehren

der Verfassungsgerichtshof möge

- die Tiroler Volksbefragung vom 15. Oktober 2017 als verfassungswidrig aufheben;
- Die zugrundeliegende Kundmachung wegen Gesetzeswidrigkeit aufheben;
- zum Tiroler Volksbefragungsg ein Gesetzesprüfungsverfahren einleiten; sowie
- den Beschwerdeführern Kostenersatz zusprechen.



8. Zusammenfassung

Die Volksbefragung am 15. Oktober 2017 sowie das zugrunde liegende Tiroler VolksbefragungsG sind verfassungswidrig.

Durch einen Individualantrag an den Verfassungsgerichtshof sollen die beschriebenen Verfassungswidrigkeiten aufgezeigt, die Volksbefragung für ungültig erklärt und das Tiroler VolksbefragungsG repariert werden.



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Für mehr Fragen:
office@ralist.at